

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 4. Dezember 2007

**zum Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen
im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr
(TV UmBw)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

der dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV UmBw

Der Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag zum TV UmBw vom 27. Juli 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(nachfolgend Arbeitnehmer), die unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O), Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb), Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)“ durch die Wörter „(nachfolgend Beschäftigte), die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „gilt für die im Geschäftsbereich des BMVg beschäftigten Arbeitnehmer, die unter einen der in Absatz 1 aufgeführten Tarifverträge fallen“ durch die Wörter „gilt für die Beschäftigten im Geschäftsbereich des BMVg, die unter den TVöD fallen“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift der Protokollnotizen zu § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Protokollnotizen zu § 1 Abs. 1“ durch die Wörter „Protokollerklärungen zu Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 Absatz. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Dem Wegfall des Arbeitsplatzes steht es im Sinne dieses Tarifvertrages gleich, wenn Beschäftigte ihren Arbeitsplatz deshalb verlieren, weil dieser durch den Arbeitgeber mit Beschäftigten besetzt wird, deren Arbeitsplatz im Sinne des § 1 Abs. 1 weggefallen ist.“
 - e) In der Überschrift der Protokollnotizen zu § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Protokollnotizen zu § 1 Abs. 2“ durch die Wörter „Protokollerklärungen zu Absatz 2“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Hinsichtlich sie betreffender Personalentscheidungen müssen die betroffenen Beschäftigten ihre Vorstellungen für eine weitere Verwendung rechtzeitig in Personalgesprächen einbringen können.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „des/der Beschäftigten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitnehmer“ durch die Wörter „der/dem Beschäftigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „/Einreihung“ gelöscht und werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ und das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr/ihm“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitnehmer“ durch die Wörter „der/dem Beschäftigten“ und das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr/ihm“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Zitat „Unterabs. 2 und 3“ durch das Zitat „Satz 3 und 4“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Bewerbern“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „dem Arbeitnehmer“ durch die Wörter „der/dem Beschäftigten“ ersetzt sowie die Wörter „des Arbeitnehmers“ durch die Wörter „der/des Beschäftigten“ ersetzt.
- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung: „Kann der/dem Beschäftigten kein Arbeitsplatz im Sinne der vorstehenden Absätze angeboten werden, unterstützt der Arbeitgeber die Beschäftigte/den Beschäftigten bei der Suche nach einem anderen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (Anhang) vorzugsweise an demselben Ort oder in dessen Einzugsgebiet.“
- g) In Absatz 8 werden die Wörter „Der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“, zwei mal die Worte „ihm“ durch die Wörter „ihr/ihm“ sowie das Wort „seiner“ durch die Wörter „ihrer/seiner“ ersetzt.
- h) Die Protokollnotiz zu Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu Absatz 4:
Für Beschäftigte, denen sich an ihrem bisherigen Arbeitsplatz die Möglichkeit einer Höhergruppierung gemäß § 8 Abs. 1 und 3 TVÜ-Bund oder einer Neubestimmung des Vergleichsentgelts nach § 8 Abs. 2 TVÜ-Bund eröffnete, ist

der neue Arbeitsplatz nur gleichwertig, wenn die dafür erforderlichen restlichen Zeiten auch in der neuen Tätigkeit zurückgelegt werden können.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die Beschäftigten“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zustimmung der/des Beschäftigten zu der Qualifizierungsmaßnahme darf nicht willkürlich verweigert werden.“

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Qualifizierungsmaßnahmen nach § 5 TVöD bleiben unberührt“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Arbeitnehmer ist“ durch die Wörter „Die Beschäftigten sind“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 5 Abs. 6 TVöD und § 46 Nr. 5 TVöD-BT-V gelten entsprechend“.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Setzt der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Setzen die/der Beschäftigte“ sowie das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Scheidet der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Scheiden die Beschäftigten“ sowie die Wörter „den Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die Beschäftigten“ ersetzt.

e) In der Überschrift der Protokollnotizen zu Absatz 1 wird das Wort „Protokollnotizen“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.

f) In der Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 1 werden die Wörter „Gibt ein Arbeitnehmer, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, seine“ durch die Wörter „Geben Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ihre“ ersetzt.

g) Die Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Qualifizierungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 3 TVöD mit dem Ziel, Beschäftigte im Rahmen des § 3 für die neue Tätigkeit zu qualifizieren.“

h) In der Überschrift der Protokollnotiz zu Absatz 2 wird das Wort „Protokollnotiz“ durch das Wort „Protokollerklärung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ sowie die Wörter „angeboten wird und er den Arbeitsplatz entgegen § 3 Abs. 8 nicht annimmt“ durch die Wörter „angeboten wird und sie den Arbeitsplatz entgegen § 3 Abs. 8 nicht annehmen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zitate „§ 53 Abs. 2 BAT/BAT-O bzw. § 57 Abs. 2 MTArb/MTArb-O“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 1 TVöD“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigten“ sowie die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wird ein Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Werden Beschäftigte“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“, das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ sowie das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Arbeitnehmer, der“ durch die Wörter „Beschäftigte, die“, die Wörter „ist, soll“ durch die Wörter „sind, sollen“ sowie das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verringert sich bei Beschäftigten auf Grund einer Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 bei demselben Arbeitgeber das Entgelt, wird eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem Entgelt und dem Entgelt gewährt, das ihnen in ihrer bisherigen Tätigkeit zuletzt zugestanden hat.

Als Entgelt aus der bisherigen Tätigkeit wird berücksichtigt:

 - a) das Tabellenentgelt (§ 15 TVöD),
 - b) in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, die in den letzten drei Jahren der bisherigen Tätigkeit ohne schädliche Unterbrechung bezogen wurden, und
 - c) der monatliche Durchschnitt der Erschwerniszuschläge nach § 19 TVöD einschließlich entsprechender Sonderregelungen (§ 46 Nr. 4 Abs. 5 TVöD-BT-V [Bund]) der letzten zwölf Monate, sofern in den letzten fünf Jahren mindestens in 48 Kalendermonaten solche Zuschläge gezahlt wurden.“
 - b) Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 1:

Nr. 1: ¹Vom Entgelt im Sinne dieser Regelung sind Besitzstandszulagen i.S.d. § 9 TVÜ-Bund, die die Erfüllung einer Bewährungszeit voraussetzen, umfasst.

²Als Entgelt finden ebenfalls 80 v. H. des auf einen Kalendermonat bezogenen Durchschnitts der auf die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder auf eine arbeitsvertraglich vereinbarte geringere durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 TVöD) entfallenden leistungsbezogenen Lohnbestandteile nach dem Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb (Gedingerichtlinien), die in den letzten vorangegangenen zwölf Kalendermonaten gezahlt worden sind, sofern der Beschäftigte in den letzten vorangegangenen zwölf Kalendermonaten ununterbrochen leistungsbezogene Lohnbestandteile bezogen hat, Berücksichtigung.

Nr. 2: Dem Tabellenentgelt steht Entgelt aus einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe gleich.

Nr. 3: Als in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen gelten auch ständige Lohnzulagen i.S.d. ehemaligen § 21 Absatz 4 MTArb, sofern die ihnen zu Grunde liegenden tariflichen Bestimmungen noch Gültigkeit haben.

Nr. 4: ¹Der Anspruch auf Zahlung von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen nach § 11 TVÜ-Bund besteht unabhängig von der Einkommenssicherung. ²Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Zahlung eines Strukturgleichs nach § 12 TVÜ-Bund, der von einer Herabgruppierung im Rahmen der Arbeitsplatzsicherung i.S.d. § 3 nicht berührt wird.

Nr. 5: ¹Unschädlich sind die Unterbrechungen aus den in § 17 Abs. 3 Satz 1 TVöD aufgeführten Gründen. ²Das Gleiche gilt für folgende Zeiten:

- Inanspruchnahme von Elternzeit bzw. der Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu einer Dauer von fünf Jahren,
- Ableisten des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes,
- vom Wehrdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu einer Dauer von zwei Jahren.“

c) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatznummerierung aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erhöhungen der Bezüge“ durch das Wort „Entgelterhöhungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ungeachtet von Unterabsatz 1 verringert sie sich nach Ablauf der sich aus § 53 BAT/ BAT-O bzw. § 57 MTArb/MTArb-O – ohne Berücksichtigung des § 53 Abs. 3 BAT / § 58 MTArb – ergebenden Kündigungsfrist bei jeder allgemeinen Erhöhung der Bezüge bei Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Ungeachtet von Satz 1 verringert sie sich nach Ablauf der sich aus § 34 Abs. 1 TVöD ohne

Berücksichtigung des § 34 Abs. 2 TVöD ergebenden Kündigungsfrist bei jeder allgemeinen Entgelterhöhung bei Beschäftigten" ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ und in Buchst. c) die Wörter „Vergütungs-/Lohnsicherung“ durch die Wörter „Vergütungs-, -Lohn- und Entgeltssicherung“ ersetzt.
- dd) Satz 5 erhält folgende Fassung: „Ungeachtet der Sätze 1 bis 4 verringert sich die persönliche Zulage um die Summe der Entgeltsteigerungen aus Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 TVöD, aus Maßnahmen nach §§ 8 und 9 TVÜ-Bund sowie aus persönlichen Zulagen nach § 14 TVöD, § 10 und § 18 TVÜ-Bund.“
- ee) Satz 6 erhält folgende Fassung: „Entgelt im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Buchst. b und c aus der neuen Tätigkeit wird jeweils in dem Monat, in dem es gezahlt wird, auf die persönliche Zulage angerechnet.“
- ff) Satz 7 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Wird mit Beschäftigten auf deren Antrag nach Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, verringert sich die persönliche Zulage entsprechend.“
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „¹Die persönliche Zulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) berücksichtigt. ²Sie ist eine in Monatsbeträgen festgelegte Zulage i.S.d. § 21 Satz 1 TVöD.“
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Beschäftigte ihre Zustimmung zu einer Qualifizierungsmaßnahme entgegen ihrer Verpflichtung nach § 4 verweigern oder diese aus einem von ihnen zu vertretenden Grund ablehnen. Die persönliche Zulage entfällt, wenn die/der Beschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt. Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn die/der Beschäftigte die Voraussetzungen nach dem SGB VI für den Bezug einer ungekürzten Vollrente wegen Alters oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt.“
- h) In Absatz 8 werden die Zitate „(BAT/BAT-O/MTArb/MTArb-O)“ durch das Zitat „(§ 38 Abs. 1 TVöD)“ ersetzt.
- i) Die Protokollnotiz zu § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b und Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b und c wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschäftigte, die bis zu dem Tag vor Aufnahme der neuen Tätigkeit (§ 3) mindestens ein Jahr ununterbrochen im Feuerwehr- oder Wachdienst oder als Besatzungsmitglied von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten beschäftigt und Entgelt nach

- § 46 TVöD-BT-V (Bund),
- dem Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit des im Arbeiterverhältnis stehenden Wachpersonals im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung vom 28. November 1967,
- dem Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit des im Angestelltenverhältnis stehenden Wachpersonals im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung vom 12. Januar 1971

erhalten haben und deren Arbeitszeit durch den Wechsel der Beschäftigung wesentlich vermindert wird, erhalten - ggf. neben der Einkommenssicherung nach § 6 - eine Zulage in Höhe des auf die weggefallene, über die regelmäßige Arbeitszeit i.S.d. § 6 Abs. 1 TVöD hinaus gegangene Arbeitszeit, entfallende anteilige Tabellenentgelt i.S.d. Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 1 TVöD.“

cc) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a) bis d) werden jeweils die Wörter „Vergütungserhöhung/Lohnerhöhung“ durch das Wort „Entgelterhöhung“ ersetzt.

dd) In Absatz 3 wird das Zitat „(§ 15 Abs. 1 BAT/BAT-O/MTArb/MTArb-O)“ durch das Zitat „(§ 11 TVöD)“ ersetzt.

ee) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Zulage werden Einkommensverbesserungen infolge Aufstiegens in eine höhere Stufe, infolge Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD und §§ 8 und 9 TVÜ-Bund oder infolge des Bezugs einer Zulage nach § 14 TVöD und §§ 10 und 18 TVÜ-Bund sowie das in demselben Kalendermonat gezahlte Entgelt für Überstunden - abzüglich des Zeitzuschlages nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD -, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts, der sich aus einer nach der Aufnahme der neuen Tätigkeit eingetretenen Verlängerung der Arbeitszeit nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften

ergibt, angerechnet. Die Anrechnung der Einkommensverbesserungen nach Satz 1 unterbleibt insoweit, als diese auf eine der/dem Beschäftigten nach § 6 ggf. zustehende persönliche Zulage angerechnet werden."

- ff) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatznummerierung aufgehoben.
 - gg) In der Überschrift der Protokollnotizen zu Absatz 1 wird das Wort „Protokollnotiz“ durch das Wort „Protokollerklärung“ ersetzt.
 - hh) In der Protokollerklärung zu Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „entlohnten“ durch das Wort „bezahlten“ ersetzt sowie folgender Satz 3 beigelegt: „Darüber hinaus ist eine Verminderung der Arbeitszeit wesentlich, wenn der oder die Beschäftigte vor dem Wechsel der Beschäftigung im Feuerwehr- oder Wachdienst dienstplanmäßig die arbeitszeitrechtlich höchstzulässige Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 48 Kalendermonate erreicht hat und in der neuen Beschäftigung die dienstplanmäßige Arbeitszeit der regelmäßigen Arbeitszeit i.S.d. § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a TVöD entspricht.“
- b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Kraftfahrer“ durch die Wörter „Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Kraftfahrer“ durch die Wörter „Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer“, die Wörter „Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes (KraftfahrerTV)“ durch die Wörter „Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund)“ sowie das Wort „KraftfahrerTV“ durch die Wörter „KraftfahrerTV Bund“ ersetzt.
 - cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Pauschallohn“ durch das Wort „Pauschalentgelt“, die Wörter „der Kraftfahrer“ durch die Worte „die Kraftfahrerinnen/ der Kraftfahrer“ sowie die Wörter „durchschnittlichen Monatsregelohn (§ 21 Abs. 4 MTArb/ MTArb-O)“ durch die Wörter „Tabellentgelt (§ 15 TVöD) einschließlich der Zulagen nach § 17 Abs. 6 und Abs. 9 TVÜ-Bund (sowie entsprechender Folgeregelungen)“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „der Arbeiter“ durch die Wörter „die Kraftfahrerinnen/ der Kraftfahrer“ ersetzt.
 - dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden die Wörter „der Kraftfahrer“ durch die Wörter „die Kraftfahrerinnen/ der Kraftfahrer“, das Wort „Kraftfahrer“ durch die

Wörter „Kraftfaherin/ Kraftfahrer“ sowie das Wort „KraftfahrerTV“ durch die Wörter „KraftfahrerTV Bund“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie/er“, das Wort „Kraftfahrer“ durch die Wörter „Kraftfaherin/ Kraftfahrer“ und das Wort „KraftfahrerTV“ durch die Wörter „KraftfahrerTV Bund“ ersetzt.

ee) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Falls sich nach der Umsetzung die Pauschalgruppe der/des weiterhin unter den KraftfahrerTV Bund fallenden Kraftfaherin / Kraftfahrers erhöht oder der nach der Umsetzung nicht als Kraftfaherin / Kraftfahrer weiterbeschäftigte Beschäftigte später wieder ein Pauschalentgelt nach dem KraftfahrerTV Bund erhält oder die / der Beschäftigte in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert wird, werden die Mehrbeträge auf die persönliche Zulage angerechnet.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Einer/einem Beschäftigten, die/der zu einem anderen Arbeitgeber im öffentlichen Dienst (Anhang) in eine Tätigkeit mit niedrigerem Tabellenentgelt wechselt und im Zeitpunkt des Wechsels eine Beschäftigungszeit beim bisherigen Arbeitgeber von mehr als fünf Jahren zurückgelegt hat, wird eine pauschale Abgeltung in Höhe des 18fachen Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in der bisherigen und der neuen Tätigkeit als Abfindung gezahlt.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeitgeber im Sinne der § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT/BAT-O“ durch die Wörter „anderen Arbeitgeber im öffentlichen Dienst (Anhang)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“, das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr/ihm“ sowie das Wort „seiner“ durch die Wörter „ihrer/seiner“ ersetzt.

d) § 8 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 1:

Nr. 1: Dem Tabellenentgelt steht das Entgelt aus einer individuellen Zwischenstufe oder Endstufe gleich.

Nr. 2: Zu den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zählen auch Zahlungen nach §§ 9, 11 und 12 TVÜ-Bund.

Nr. 3: Als in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen gelten auch ständige Lohnzulagen i.S.d. ehemaligen § 21 Absatz 4 MTArb, sofern die ihnen zu Grunde liegenden tariflichen Bestimmungen noch Gültigkeit haben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Arbeitnehmer, der“ durch die Wörter „Beschäftigte, die“ sowie die Wörter „ausscheidet, erhält“ durch die Wörter „ausscheiden, erhalten“ ersetzt sowie die Zitate „(§ 19 BAT/BAT-O/ § 6 MTArb/MTArb-O) gestrichen sowie das Wort „Monatsbezüge“ durch die Wörter „monatliches Entgelt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erklärt der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Erklären Beschäftigte“, das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ sowie das Wort „Unterabsatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Monatliches Entgelt ist das Entgelt nach § 6 Abs. 1 Satz. 2 Buchst. a (Tabellenentgelt), welches im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte, nebst etwaiger Besitzstandszulagen nach § 9 – soweit hierfür die Erfüllung einer Bewährungszeit Voraussetzung ist - sowie § 11 und § 12 TVÜ-Bund.“

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden die Wörter „dem Arbeitnehmer“ durch die Wörter „der/dem Beschäftigten“ sowie das Zitat „Unterabs. 2“ durch das Zitat „Satz 2“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b) werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“, das Wort „er“ durch die Wörter „sie/er“ und die Wörter „im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT“ durch die Wörter „öffentlichen Dienst (Anhang)“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatznummerierung aufgehoben.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ sowie die Wörter „im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT“ durch die Wörter „öffentlichen Dienst (Anhang)“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 werden die Wörter „ein Arbeitnehmer“ durch die Wörter „eine Beschäftigte / ein Beschäftigter“ sowie das Wort „sein“ durch die Wörter „ihr/sein“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt sowie die Wörter „Der Arbeitnehmer hat“ durch die Wörter „Beschäftigte haben“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.
- d) In Nr. 4 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ gestrichen sowie das Wort „erhält“ durch die Wörter „erreicht werden“ ersetzt.
- e) In der Überschrift der Protokollnotiz zu § 10 wird das Wort „Protokollnotiz“ durch das Wort „Protokollerklärung“ ersetzt.
- f) In der Protokollerklärung zu § 10 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kann einem Arbeiter oder einem Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c bzw. V b, wenn er diese im Bewährungsaufstieg erreicht hat, bzw. der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VI“ durch die Wörter „Kann einer/einem Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 9, bzw. der Entgeltgruppen KR 3a bis 9b“ ersetzt sowie das Zitat in Buchstabe b) „(§19 BAT, § 6 MTArb)“ gestrichen.
 - bb) Satz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung: „eine Beschäftigungszeit beim Arbeitgeber Bund (§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TVöD) von mindestens 15 Jahren zurückgelegt hat,“
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Der Arbeitnehmer erhält statt der Vergütung/des Lohnes“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte erhält statt des Entgelts“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie/er“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zuwendung, nicht jedoch ein Urlaubsgeld“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Vergütung / des Lohnes“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.

- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Einkommen sind die Entgelte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 oder sowie ggf. § 7 Abschn. A Abs. 1 und Abschn. B Abs. 2, Besitzstandszulagen nach § 11 TVÜ-Bund und Strukturausgleichszahlungen nach § 12 TVÜ-Bund jeweils für die Dauer der Anspruchsberechtigung.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“ sowie das Zitat „Unterabs. 2“ durch das Zitat „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitnehmers“ durch die Wörter „der/des Beschäftigten“ sowie das Wort „Versorgungstarifvertrag“ durch das Wort „ATV“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Buchst. b) wird das Zitat „Unterabs. 2“ durch das Zitat „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Zitat „§ 48 Abs. 3 BAT/BAT-O, § 48 Abs. 10 MTArb/MTArb-O“ durch das Zitat „§ 26 Abs. 2 Buchst. b) TVöD“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird das Zitat „§§ 37, 71 BAT, § 37 BAT-O, § 42 MTArb/MTArb-O“ durch das Zitat „§ 22 TVöD und § 13 TVÜ-Bund“ sowie das Wort „Krankenbezüge“ durch die Wörter „Entgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 werden die Wörter „Der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“ ersetzt.
- h) In Absatz 9 Buchst. c) werden die Wörter „dem Arbeitnehmer“ durch die Wörter „der/dem Beschäftigten“ sowie das Zitat „Unterabs. 2“ durch das Zitat „Satz 3“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt und das Wort „(Personalgestellung)“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kommt der Arbeitnehmer seiner“ durch die Wörter „Kommen Beschäftigte ihrer“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 53 Abs. 2 BAT/BAT-O bzw. § 57 Abs. 2 MTArb/MTArb-O“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 1 TVöD“ ersetzt.
- e) Die Protokollnotiz zu § 13 Abs. 1 wird aufgehoben.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 19 BAT/BAT-O bzw. § 6 MTArb/MTArb-O“ gestrichen.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie/er“ sowie das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr/ihm“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Arbeitnehmer, der“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte, die/der“ sowie das Wort „ihn“ durch die Wörter „sie/ihn“ ersetzt.

16. In § 16 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Abschnitt I und II:

Beschäftigungszeit i.S. dieses Tarifvertrages ist Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 TVöD unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 TVÜ-Bund.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.

18. Nach § 17 wird folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18 Öffnungsklausel

Durch einvernehmliche Dienst- oder Betriebsvereinbarung kann im zeitlichen Rahmen des § 1 Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise von den Regelungen des Ta-

rifvertrages über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund) vom 25. August 2006 abgewichen werden

1. für Beschäftigte, die außerhalb von Dienstposten beschäftigt werden (avDp-Beschäftigte) und
2. für Beschäftigte, die nach § 4 Abs. 2 oder 3 TVöD bzw. § 13 ihre Arbeitsleistung bei Dritten erbringen.

Protokollerklärung zu § 18:

§ 18 TVöD (Bund) bleibt unberührt."

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 18 wird § 19.
- b) Satz 2 und die Protokollnotiz werden aufgehoben.

20. Dem Tarifvertrag wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang:

¹Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 8 und 9 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. ²Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ³Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ⁴Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft im Bereich des Bundes der für das Tarifrecht zuständige Minister."

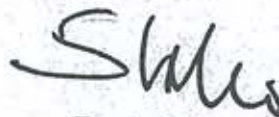
§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. § 18 tritt bereits mit Wirkung vom 30. Juni 2007 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2007

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
dbb tarifunion
- Vorstand -



Frank Stöhr
1. Vorsitzender

Niederschriftserklärungen:

1. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die Auswirkungen der Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf die Altersteilzeit erst nach der Lohnrunde 2008 bewertet werden können.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 7 Abschnitt A dieses Tarifvertrages den status quo der bisherigen Einkommenssicherung erhalten soll, und Fragen der praktischen Umsetzung bei Bedarf gemeinsam erörtert werden können.